

Haftungsfragen bei Telemedizin

Prof. Dr. Alexandra Jorzig
IB Hochschule Berlin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Mediatorin im Gesundheitswesen

Inhalt

I. Allgemeines

1. Was ist Telemedizin

2. Vor- & Nachteile

II. Rechtliche Aspekte

1. Berufsrechtliche Aspekte

2. Haftungsrechtliche Aspekte

III. Fazit

Was ist Telemedizin?

- Behandlung unter Verwendung von Telekommunikationsmedien
- Ermöglicht Diagnostik & Therapie unter Überbrückung einer räumlichen oder zeitlichen Distanz zwischen Arzt und Patient
- Anwendbarkeit ebenso zwischen zwei konsultierenden Ärzten

Vor- und Nachteile

Vorteile

- Minimierung des Zeit- & Fahrtaufkommens
- Schnellere Reaktionszeiten
- Weltweite Gewährleistung eines hohen medizinischen Niveaus
- Zeitnahe Behandlung

Nachteil

- Fehlender persönlicher Kontakt
- Ggf. unzureichende technische Ausstattung vor Ort
- Mangelnde Compliance technisch unerfahrener Patienten
- Keine körperliche Untersuchung möglich

Rechtliche Aspekte

Rechtliche Berührungspunkte

Ärztliches
Berufsrecht

Strafrecht
-BtMG
-StGB
- HeilPrG

Klassisches
Haftungs-
recht

MPG

Daten-
schutz-
recht

Vergü-
tungs-
recht

Wodurch wird Anwendung der Telemedizin eingeschränkt?

Insbesondere durch:

Berufsrecht

Haftungsrecht

Berufsrechtliche Aspekte der telemedizinischen Versorgung

Berufsrechtliche Aspekte der telemedizinischen Versorgung



Fernbehandlung

Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

- Wesentliches Merkmal freier beruflicher Tätigkeit
- Behandlung auf Grundlage eines besonderen Vertrauensverhältnisses
- Therapeutische Leistung in Eigenverantwortung des Arztes
- Aber: Nicht stets „höchstpersönliche“ Leistung

Fernbehandlungsverbot

Rechtslage vor 2018

Wortlaut § 7 Abs. 4 MBO-Ä:

„Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.“

- Auch damals: kein Verbot der Fernbehandlung
- Aber: Verbot der Fernbehandlung ohne vorherigen physischen Kontakt

Rechtslage nach 2018

- Änderung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä durch 121. Deutschen Ärztetag :
- Künftig: Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien auch ohne persönlichen Erstkontakt „im Einzelfall“,

„wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird“.

➔ Wesentliche Änderung: Kein vorheriger persönlicher Erstkontakt erforderlich

Daraus ergeben sich folgende Voraussetzungen:

- 1) **Nutzung von Telemedizin ärztlich vertretbar**
- 2) **Wahrung der erforderlichen ärztlichen Sorgfalt**
- 3) **Aufklärung über Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien**
- 4) **Lockerung auf Ebene des Bundeslandes, in dem der Arzt sitzt in Landes-MBO aufgenommen**

1. Nutzung ärztlich vertretbar

- Abwägungsprozess
- Anhaltspunkte:
 - Telemedizinische Behandlung Ersatz oder Ergänzung?
 - Gesundheitliche Situation des Patienten
 - Erfordernis einer akuten Versorgung
 - Situation im Aufenthaltsland

2. Wahrung der Sorgfaltspflicht

- ➔ Geltung des zum Behandlungszeitpunkt allgemein anerkannten Facharztstandards
- ➔ Übertreffen des Standards möglich
- ➔ Unterschreiten des Standards nicht erlaubt!

Problem:

- ➔ Innovative Behandlungsmethoden geben gerade nicht derzeit geltenden Facharztstandard wieder
- ➔ Weitere Konkretisierung durch Berufsordnung
 - § 7 Abs. 4 MBO-Ä:
Goldstandard = persönlicher Kontakt
 - Bei Fernbehandlung:
Sorgfältige Abwägung zwischen Patientenwohl und fachgerechter Behandlung mithilfe von Telemedizin

3. Aufklärung über Besonderheiten der Nutzung von Telemedizin

Grundsätzlich: allgemeine Grundsätze über die Aufklärung anwendbar

- ✓ Mündlichkeit
- ✓ Vor Beginn der Behandlung
- ✓ **Zusätzlich: Aufklärung über Besonderheiten und Abweichungen der Qualität der telemedizinischen Behandlung**

4. Aufnahme in MBO des Bundeslandes

- Regelungskompetenz liegt bei Ländern!
- Änderung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä durch Deutschen Ärztetag hat keine unmittelbaren Auswirkungen
- Erst mit Übernahme neuer Regelung in Berufsordnungen der Länder werden diese geltendes Recht

- NRW: in Kraft getreten
- Berlin: in Kraft getreten
- Bayern: in Kraft getreten
- Sachsen: in Kraft getreten
- Niedersachsen: in Kraft getreten
- Baden-Württemberg: in Kraft getreten
- Schleswig-Holstein: in Kraft getreten (geringfügig anderer Wortlaut)
- Thüringen: in Kraft getreten

- Brandenburg: **nicht übernommen**
- Bremen: in Kraft getreten
- Hamburg: in Kraft getreten
- Hessen: in Kraft getreten
- Mecklenburg-Vorpommern: in Kraft getreten
- Rheinland-Pfalz: in Kraft getreten
- Saarland: in Kraft getreten
- Sachsen-Anhalt: in Kraft getreten

Zwischenfazit

- Bundesweit uneinheitliche Übernahme der Regelung führt zu variierenden Rechtslagen für Ärzte

➡ richtet sich nach Arztsitz

- Problematiken hinsichtlich Vertretbarkeit & Wahrung der Sorgfaltspflicht

➡ Aber: Handlungsspielraum

Haftungsrechtliche Aspekte telemedizinischer Behandlung

Exkurs: Besonderheiten bei ärztlichen Tätigkeiten auf internationaler Ebene

Welches Recht ist anwendbar?



Problem:

- ➔ Nutzung länderübergreifender Telemedizin = Aufeinandertreffen verschiedener Rechtskreise
- ➔ Sofern internationales Recht zur Anwendung kommt, besteht allein aufgrund der Nutzung von Telemedizin ggf. ein Haftungsgrund, wenn Telemedizin nicht erlaubt ist

Vertragliche Ansprüche



Hohe Wahrscheinlichkeit Anwendbarkeit deutschen Rechts

Amtshaftungsansprüche



Anwendbarkeit deutschen Rechts

Deliktische Ansprüche



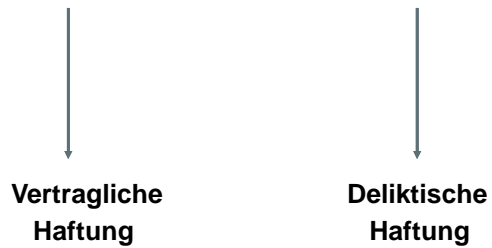
Anwendbarkeit sowohl deutschen als auch ausländischen Rechts möglich

Zwischenfazit

- **Nicht abschließend beurteilbar, ob Anwendbarkeit deutschen Rechts bei Telemedizin**
- **Zusätzliche Gefahr doppelter Inanspruchnahme:**
 - ➔ Ansprüche aus Deliktsrecht gelten neben Ansprüchen aus Vertrag/ Amtshaftung

Grundsätzliche Haftungsproblematiken

Anspruchsgrundlagen



Haftungsprobleme

- Auch im Rahmen von Telemedizin Facharztstandard zu wahren
 - Gesamte Behandlung muss Facharztstandard genügen
 - Nicht ausreichend, dass „am Ende der Leitung“ Facharzt sitzt
 - Wenn Befunde nicht ordnungsgemäß (= dem Facharztstandard entsprechend) erhoben wurden: Befunderhebungsfehler

➤ Technisches Überwachungsverschulden

- Ärztlicher Standard umfasst auch Überprüfung und Kontrolle des Einsatzes digitaler Technik
- Insbesondere, ob alle für Diagnosestellung notwendigen Erkenntnisse übermittelt wurden

- Sofern Arzt auf unplausible Daten stößt:
 - ✓ Fehler nachgehen
 - ✓ nötigenfalls Behandlung abbrechen
 - ✓ Rat zur persönlichen Vorstellung

- Stellt Arzt während Behandlung fest – bzw. hätte bei pflichtgemäßer Sorgfalt feststellen müssen - dass technische Voraussetzungen für eine dem Facharztstandard genügende Behandlung nicht bestehen:
 - ✓ Abbruch telemedizinischen Behandlung erforderlich
 - ✓ Rat zur persönlichen Vorstellung

Fazit

Rechtliche Probleme

- Derzeit: Telemedizin als Ergänzung zu sehen
- Keine Rechtssicherheit: Einzelfallentscheidung im Bereich der Vertretbarkeit & Wahrung der Sorgfaltspflicht

- Aber: Rechtslage beinhaltet sowohl Handlungsspielräume, als auch Grenzen

Erlaubt sind beispielsweise:

- ✓ Mitbetreuung über Telemonitoring
- ✓ Konsiliarischer Austausch zwischen Ärzten
- ✓ Ausstellung von Überweisungen

Erlaubt, aber noch nicht umgesetzt:

- ✗ Verschreibung von Arzneimitteln
 - Ab 01. Juli 2021 Möglichkeit zur Nutzung des E-Rezepts
 - Ab 01.01.2022: Pflicht für alle Ärzte mit Kassenzulassung

Daneben weitere Problemkreise

- Datenschutz
- Versicherungsschutz
- Vergütung

Vielen Dank!

Kurfürstendamm 184 | 10707 **Berlin**
T 030 - 88 77 69-0 | F 030 - 88 77 69-15
Königsallee 31 | 40212 **Düsseldorf**
T 0211 - 82 82 72-0 | F 0211 - 82 82 72-50

www.jorzig.de